

Rechtsprechung

# Zuhören strafbar?

Urteil des Bundesgerichts vom 13. August 2007

**Strafrecht**

Art. 179bis Abs. 1 StGB

**Leitsatz**

Das tatbestandsmässige Verhalten im Sinne von Art. 179bis Abs. 1 StGB setzt mithin die Inbetriebsetzung einer technischen Vorrichtung zum Zweck des Abhörens voraus; diese Voraussetzung ist beim zufälligen Mithören eines fremden nichtöffentlichen Gesprächs über das Mobiltelefon einer Drittperson nicht erfüllt.

**Sachverhalt**

Am 22. August 2002 kam es zwischen dem Inhaber eines Zahntechnischen Labors, Muster, und seiner Angestellten Bianca am Arbeitsplatz zu einer verbalen Auseinandersetzung. Bianca griff im Verlauf der Diskussion in ihre Handtasche und wählte, von Muster un bemerkt, auf dem Mobiltelefon die Nummer des Mobiltelefons ihrer Kollegin Albana. Diese nahm den Anruf entgegen und konnte nun die Auseinandersetzung zwischen Muster und Bianca mitverfolgen. Albana zog Karies herbei, die eine Zeitlang über das Mobiltelefon von Albana das Gespräch zwischen Muster und Bianca ebenfalls mithörte.

Das Amtsgericht Luzern-Stadt sprach Karies des Ab-

hörens fremder Gespräche im Sinne von Art. 179bis Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte sie mit einer Busse von 100 Franken. Das Obergericht des Kantons Luzern wies die von Karies erhobene Kassationsbeschwerde ab. Karies führt beim Bundesgericht eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde.

**Entscheid des Gerichts**

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass die Auseinandersetzung ein nichtöffentliches Gespräch darstellte, obwohl die Türe des Zahnlabors eine Handbreite offen war (Erw. 3.2). Dann bezeichnet es das verwendete Mobiltelefon „spätestens ab dem Zeitpunkt“ als „Abhörgerät im Sinne von Art. 179bis StGB, als darin das Gespräch zwischen zwei Personen hörbar war“ (Erw. 3.3). Schliesslich analysiert das Bundesgericht das tatbestandsmässige Verhalten, welches sich aus zwei Elementen zusammensetzt: der Täter setzt ein Abhörgerät ein und hört damit ein fremdes nichtöffentliches Gespräch (Erw. 3.4). Da die verurteilte Karies das Mobiltelefon aber nicht in Betrieb gesetzt hat, erfüllte sie im vorliegenden Fall das erste Element des tatbestandsmässigen Verhaltens nicht (Erw. 3.5). Ebenso wenig war sie verpflichtet, das Mithören zu unterlassen (Erw.).

Deshalb verstösst die Verurteilung gegen Art. 179bis Abs. 1 StGB.

**Bemerkungen**

Endlich einmal ein Urteil, welches nicht übermässig ernst ist und dessen Unterhaltungswert die Erwähnung in der vorliegenden Rubrik rechtfertigt. Dem Urteil des Bundesgerichts ist grundsätzlich nichts beizufügen. Man kann sich höchstens überrascht zeigen, dass es überhaupt zu diesem höchstinstanzlichen Urteil kommen musste, um zu diesem Ergebnis zu gelangen. Ob und wie Albana und Bianca bestraft wurden, ist aus dem Urteil nicht zu entnehmen... Aber auch in Bezug auf diese Personen, ist dies nicht der Stoff, aus dem die grossen Spionageromane gemacht sind!

Urteil des Bundesgerichts 13. August 2007 6S.64/2007; <http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I Urteile ab 2000 (Urteil zur Publikation vorgesehen)

**Autor(in)**

Dr. Amédéo Wermelinger, Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern, Luzern  
[dsb@lu.ch](mailto:dsb@lu.ch)